



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VI ZB 66/20
VI ZB 67/20

vom

10. Februar 2021

in dem Rechtsstreit

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. Februar 2021 durch die Richterin Dr. Oehler als Vorsitzende, die Richterin Müller, die Richter Dr. Klein und Böhm und die Richterin Dr. Linder

beschlossen:

Das Ablehnungsgesuch des Antragstellers vom 23. Januar 2021 gegen den Vorsitzenden Richter Seiters, die Richterin von Pentz, den Richter Offenloch, die Richterin Dr. Roloff und den Richter Dr. Allgayer wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

- 1 Mit Beschluss vom 29. Dezember 2020 hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs durch den Vorsitzenden Richter Seiters, die Richterin von Pentz, den Richter Offenloch, die Richterin Dr. Roloff und den Richter Dr. Allgayer den Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine beabsichtigte Rechtsbeschwerde abgelehnt. Mit Schriftsatz vom 23. Januar 2021 hat der Antragsteller gegen den Beschluss Anhörungsrüge eingelegt und zugleich die Richter, die an dem Beschluss mitgewirkt haben, wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Es müsse von einer unzureichenden juristischen Qualifikation der Richter ausgegangen werden, weil sie Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention "ostentativ missachtet" hätten.

II.

2 Das Ablehnungsgesuch hat keinen Erfolg.

3 1. Das Ablehnungsgesuch ist unzulässig, soweit es sich gegen Richterin
Dr. Roloff richtet, da es insoweit am Rechtsschutzbedürfnis fehlt. Die Richterin
ist nicht mehr Mitglied des VI. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs und damit nicht
zur Entscheidung über die Anhörungsrüge berufen (vgl. BGH, Beschluss vom
21. Februar 2011 - II ZB 2/10, NJW 2011, 1358 Rn. 10).

4 2. Das Ablehnungsgesuch gegen den Vorsitzenden Richter Seiters, die
Richterin von Pentz und die Richter Offenloch und Dr. Allgayer ist, seine Zuläs-
sigkeit unterstellt, unbegründet.

5 Gemäß § 42 Abs. 2 ZPO findet die Ablehnung wegen Besorgnis der Be-
fangenheit statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die
Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Dies ist dann der Fall, wenn aus
der Sicht der ablehnenden Partei bei vernünftiger Würdigung aller Umstände An-
lass gegeben ist, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des
Richters zu zweifeln (st. Rspr., vgl. nur BGH, Beschlüsse vom 25. Mai
2016 - III ZR 140/15, juris Rn. 3; vom 13. Januar 2016 - VII ZR 36/14, NJW 2016,
1022 Rn. 9; vom 14. Mai 2002 - XI ZR 322/01, juris Rn. 6; jeweils mwN).

6 Die vom Antragsteller angenommene unzureichende juristische Qualifika-
tion der Richter kommt damit als Ablehnungsgrund im Sinne von § 42 Abs. 2 ZPO
nicht in Betracht. Dasselbe gilt für Rechtsansichten, es sei denn, diese sind so
grob fehlerhaft, dass sich bei vernünftiger und besonnener Betrachtungsweise
der Eindruck der Voreingenommenheit gegenüber einer Partei aufdrängt (Graß-
nack in Prütting/Gehrlein, ZPO, 12. Aufl., § 42 Rn. 34, 51 mwN). Ein solcher Fall

liegt hier in Ansehung der Gründe des Beschlusses vom 29. Dezember 2020 offensichtlich nicht vor.

7

Der Einholung dienstlicher Äußerungen der abgelehnten Richter gemäß § 44 Abs. 3 ZPO bedurfte es nicht, weil die von dem Antragsteller monierte unzureichende Qualifikation schon nicht geeignet ist, die Besorgnis der Befangenheit zu begründen, sich die Rechtsansicht der abgelehnten Richter aus dem Beschluss vom 29. Dezember 2020 ergibt und sie zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts, soweit es für die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch erheblich ist, nichts beitragen könnten (vgl. BGH, Beschluss vom 12. Oktober 2011 - V ZR 8/10, NJW-RR 2012, 61, Rn. 12; BVerwG, NVwZ-RR 2008, 140 f.).

Oehler

Müller

Klein

Böhm

Linder

Vorinstanzen:

LG München I, Entscheidung vom 05.10.2020 - 13 T 10596/20 -

OLG München, Entscheidung vom 29.10.2020 - 21 W 1431/20 -